

**1. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser „Obere Saale“ vom 24.10.2005**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. Nr. 11 S. 646) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ folgende Satzung:

Artikel 1

§ 3 erhält nachfolgende neue Fassung:

„§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse oder ein Verbundwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr einschließlich der ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n):

<u>bis 2,5 m³/h:</u>	
netto	117,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>8,19 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	125,19 Euro/Jahr

<u>bis 6,0 m³/h:</u>	
netto	280,80 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>19,66 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	300,46 Euro/Jahr

<u>bis 10,0 m³/h:</u>	
netto	468,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>32,76 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	500,76 Euro/Jahr

<u>bis 15,0 m³/h:</u>	
netto	702,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>49,14 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	751,14 Euro/Jahr

<u>bis 40,0 m³/h:</u>	
netto	1872,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>131,04 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	2003,04 Euro/Jahr

<u>bis 60,0 m³/h:</u>	
netto	2808,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>196,56 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	3004,56 Euro/Jahr

<u>bis 80,0 m³/h:</u>	
netto	3744,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>262,08 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	4006,08 Euro/Jahr

<u>bis 100,0 m³/h:</u>	
netto	4680,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>327,60 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	5007,60 Euro/Jahr

- (3) Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler wird eine Grundgebühr von

netto	0,78 Euro/Tag
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>0,05 Euro/Tag</u>
Betrag brutto	0,83 Euro/Tag

erhoben.

Die Ausgabe der Messeinrichtung erfolgt nur gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 Euro.

Dieser Betrag wird nach Rückgabe des unbeschädigten Gerätes und der Zahlung der Gebührenschuld zurückerstattet.“

Artikel 2

§ 7 erhält nachfolgende neue Fassung:

„§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

Artikel 3

In § 8 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Werden Veränderungen an einem bereits bestehenden Grundstücksanschluss auf Veranlassung des Grundstückseigentümers vorgenommen, so sind dem Zweckverband, abweichend von Absatz 1, auch die Aufwendungen für den Teil des Grundstücksanschlusses; der sich im öffentlichen Straßengrund befindet; zu erstatten.“

Der bisherige § 8 Absatz 2 wird zu Absatz 3. Der bisherige § 8 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel 4

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Artikel 2 und Artikel 3 treten am 01.01.2010 in Kraft.

Schleiz, 23.11.2009

- Siegel -

Walther
Verbandsvorsitzende